

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Aktenaufbereitung

Stadt Bochum
- Bauverwaltung -

Begründung (§ 9 Abs. 6 BauG)

zum Bebauungsplan Nr. 181 a für ein Gebiet südlich der Fahr-
heitstraße und nordöstlich des Hedeborges - Änderung des Be-
bauungsplanes Nr. 181 -

Nach dem am 14. 7. 1966 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan
Nr. 181 sind in dem zu Ändernden Teilbereich Festsetzungen über
eine achtgeschossige Punkthausbebauung getroffen worden, die
wegen enger Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen keine
wirtschaftliche Ausnutzung der Baugrundstücke zulassen. Durch
die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 181 a soll der Bebauungs-
plan Nr. 181 so geändert werden, daß eine bessere Ausnutzung der
Baugrundstücke, vorhandener Straßen, Versorgungs- und Folgeein-
richtungen und ein besserer Übergang der Bebauung zur freien
Landschaft erreicht wird.

Im Bebauungsplan Nr. 181 a sollen im einzelnen folgende Fest-
setzungen getroffen werden:

1. Reine Wohngebiete mit dem Maß der baulichen Nutzung und den
überbaubaren Grundstücksflächen,
2. die für einen verkehrsgerechten Ausbau des südlichen Ab-
zweiges der Fahrheitstraße erforderliche Verkehrsfläche,
3. Grünflächen, die in das Grün- und Erholungsgebiet "Hedeborg"
einbezogen werden sollen und
4. eine leistungsgerecht zu belastende Fläche zur planungswirt-
schaftlichen Sicherung eines bereits vorhandenen südlichen
Abwasserkanals.

Die Übereinstimmung mit dem Original
~~(1. Auffertigung)~~ wird bescheinigt.

Bochum, den 16. 7. 1972



Der Oberstadtdirektor

[Handwritten signature]
Stadtschreiber

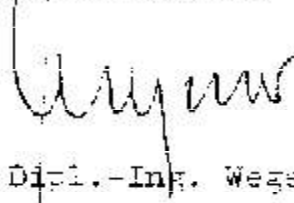
Aktenaustertigung

Die Stadt wird bei Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich für den Ausbau der Verkehrsflächen ca. 80.000 DM (davon werden 45.000 DM durch Erschließungsbeiträge gedeckt werden) und für den Grunderwerb und Anlage der Grünflächen ca. 85.000 DM aufzubringen haben. Die Folgekosten werden ca. 8.000 DM jährlich betragen.

Soweit die festgesetzten Nutzungen nicht durch freihändigen Grunderwerb herbeigeführt werden können, sind bürgerordennde Maßnahmen vorgesehen.

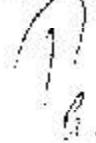
Bachum, den 20. Sep. 1971

Bauverwaltung



Dipl.-Ing. Wegener

Planungsamt
i.V.



Dipl.-Ing. Faß

Der Planentwurf und seine Begründung haben
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
in der Zeit

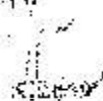
vom 17. Okt. 1971 bis einschließlich 15. Nov. 1971
öffentlich ausgesetzt.

Bachum, den 16. Nov. 1971



Der Oberstadtdirektor

IA



Stadtvermessungsamtmann